

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-L-43/27

Bezug

Bearbeiterin  
Dr. Gyenge

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12894

Datum  
24. September 2002

Betrifft:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020; Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 25.09.2002

Ltg. - **1034/L-2/3-2002**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 enthält folgende Kernpunkte:

- die Möglichkeit des Austritts aus dem Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt eines Kindes
- die Einführung der „Abfertigung Neu“ für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer

Mit Bundesgesetz vom 10. Juli 2002, BGBl. I Nr.100/2002 wurde das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, mit welchem ein neues Abfertigungsrecht geschaffen wurde, kundgemacht. Für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erfolgte die Neuregelung der Abfertigung mit einer Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984.

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2002 die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Änderung des Abfertigungsrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer aufgefordert.

### Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 4 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. Daher entstehen durch diesen Gesetzesentwurf für diese Gebietskörperschaften als Dienstgeber keine finanziellen Mehrbelastungen.

### Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

### EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus ausgeschickt und wurden keine Einwände erhoben.

**Besonderer Teil:**

Zu Z. 2, 4 bis 6, 10 bis 12, 18 bis 21 (§§ 4, 7, 38e, 38j bis 38r, 200 Abs.1, 235, Artikel VIII)

Durch diese Bestimmungen erfolgt eine Anpassung an den 1. und 3. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG im Bereich des Landarbeitsrechts.

Dadurch werden die im BMVG vorgesehenen arbeitsrechtlichen Kernpunkte, nämlich insbesondere

- die Begriffsbestimmungen
- der Beginn und die Höhe der Beitragszahlungen
- die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse (MV-Kasse)
- die Begründung und die Beendigung des Beitrittsvertrages
- der Anspruch, die Höhe und die Fälligkeit der Abfertigung
- die Verfügungsmöglichkeiten der Anwartschaftsberechtigten
- die Übergangsbestimmungen

umfassend in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984 übernommen.

Da der 2. Teil des BMVG keinen eingeschränkten Geltungsbereich hat, ist er daher auch für den Bereich der Land- und Forstarbeit anwendbar.

**Zu Z. 11 (§ 38j):**

§ 38j Abs. 1 legt fest, dass ab Beginn des Dienstverhältnisses Anspruch auf eine Leistung des Dienstgebers an die MV-Kasse besteht und dieser laufend an die für den Betrieb ausgewählte MV-Kasse zu leisten ist. Die Beitragspflicht des Dienstgebers tritt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Dienstverhältnisses ein. Da in den einzelnen Kollektivverträgen unterschiedliche Probezeiten vorgesehen sind, wird aus verwaltungstechnischen Gründen festgelegt, dass die Beitragszahlung ab dem zweiten Monat beginnt. Mehrere Dienstverhältnisse zum selben Dienstgeber innerhalb eines Jahres bewirken daher, dass für diese Dienstverhältnisse innerhalb

dieser Zeit auf jeden Fall eine Beitragsleistung ab Beginn des Dienstverhältnisses einsetzt.

Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung.

Hinsichtlich der Berechnung der laufenden Beitragsleistungen des Dienstgebers für die Dauer der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, des Solidaritätsprämienmodells nach § 13 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers das von ihm geleistete monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen. Damit sind auch zwischenzeitige kollektivvertragliche Erhöhungen des Entgelts zu berücksichtigen.

Der Begriff „Altabfertigungsanwartschaft“ bezeichnet die Höhe der fiktiven gesetzlichen Abfertigung nach dem bisher geltenden Abfertigungsrecht zum Zeitpunkt des vereinbarten Übertritts in das neue Abfertigungsrecht.

Unter dem Begriff „Anwartschaftsberechtigter“ sind jene Dienstnehmer zu verstehen, für die der Dienstgeber nach den §§ 38j oder 38k Beitragszahlungen in eine MV-Kasse leistet.

Der Begriff „Abfertigungsanwartschaft“ bezeichnet die Höhe des fiktiven Abfertigungsanspruches. Dieser setzt sich aus den der Mitarbeitervorsorgekasse tatsächlich zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen und allfälliger Übertragungsbeträgen, abzüglich der Verwaltungskosten, zuzüglich der Veranlagungserträge zusammen.

Auf die Bestimmungen des § 39j Abs. 2 und 3 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002 wird besonders hingewiesen, da diese als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ebenfalls zu beachten sind.

#### Zu Z. 11 (§ 38k):

§ 38k sieht für bestimmte, abschließend aufgezählte Zeiten im aufrechten Dienstverhältnis, während derer keine Entgeltfortzahlungspflicht des Dienstgebers

besteht, eine Finanzierung der Beitragsleistung durch den Dienstgeber vor. Die Finanzierung der Beitragsleistung durch den Dienstgeber ist für Zeiten vorgesehen, die bisher

auch abfertigungswirksam waren (Präsenz-/Zivildienst, Zeiten des Wochen- oder Krankengeldbezuges).

Nach Abs. 1 haben Dienstnehmer jeweils für die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19 und 37, 38 und 65 des Wehrgesetzes 2001 Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven

Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG.

Nach Abs. 2 haben Dienstnehmer jeweils für die Dauer eines Zivildienstes nach § 6a oder eines Auslandsdienstes nach § 12b Zivildienstgesetz Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG.

Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG hat der Dienstnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 vH der jeweiligen Geldleistung aus dem ASVG. Der Abfertigungsbeitrag ist daher nicht mehr bei der Berechnung des Wochen- und Krankengeldes zu berücksichtigen.

Auf die Bestimmungen des § 39k Abs. 4 bis 6 und 39l des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002 wird besonders hingewiesen, da diese als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ebenfalls zu beachten sind.

#### Zu Z. 11 (§ 38l):

§ 38l verpflichtet den Dienstgeber, eine MV-Kasse vorzuschlagen (Grundsatz: eine MV-Kasse pro Dienstgeber). Die Auswahl der MV-Kasse hat in einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung nach § 200 Abs. 1 Z. 1a NÖ LAO zu erfolgen. Kommt zwischen dem Dienstgeber und dem Betriebsrat keine Einigung zu Stande, kann die Schlichtungsstelle gemäß § 229 NÖ LAO auf Antrag eines der Streitparteien zur Entscheidung über die Auswahl der MV-Kasse angerufen werden.

In Betrieben ohne Betriebsrat ist der Dienstgeber verpflichtet, einen Vorschlag hinsichtlich der Auswahl einer MV-Kasse zu erstatten. Den Dienstgeber trifft die Obliegenheit, mit dem Auswahlverfahren so rechtzeitig zu beginnen, dass eine Beitrags-

leistung für die Dienstnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt ist. Die Dienstnehmer sind über die Auswahl binnen einer Woche schriftlich

(auch durch E-Mail) zu informieren. Bei einem entsprechend qualifizierten Einspruch der Dienstnehmer binnen zwei Wochen gegen die gewählte MV-Kasse hat der Dienstgeber eine andere MV-Kasse vorzuschlagen. Auf Vorschlag dieser Dienstnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer zu den weiteren Beratungen beizuziehen. Wird binnen zwei weiteren Wochen keine Einigung erzielt, liegt die Entscheidung über die Auswahl der MV-Kasse bei der Schlichtungsstelle nach § 229 NÖ LAO.

Die Schlichtungsstelle entscheidet mit Bescheid. Abweichend von der sonstigen Regelung betreffend die Entscheidungen der Schlichtungsstelle, wonach diese gleichzeitig als Betriebsvereinbarungen gelten, ist für den Fall des betriebsratslosen Betriebs davon auszugehen, dass es sich bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht um eine Betriebsvereinbarung handelt, da es auf Dienstnehmerseite keinen Vereinbarungspartner gibt. Eine Abänderung der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist daher wiederum nur durch Entscheidung der Schlichtungsstelle möglich, was eine entsprechende zwischenzeitig eingetretene Änderung der sachlichen Voraussetzungen für die Entscheidung bedingt. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist der Grundsatz „ein Dienstgeber - eine MV-Kasse“ zu beachten.

Auf die Bestimmung des § 39m Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002 wird besonders hingewiesen, da diese als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ebenfalls zu beachten ist.

#### Zu Z. 11 (§ 38m):

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf der Beitritt des Dienstgebers zu einer MV-Kasse eines Beitrittsvertrages. Wesentliches Element des Beitrittsvertrages ist die Festlegung der MV-Kasse.

Da jeder Dienstgeber mit einer Mitarbeitervorsorgekasse abschließen muss, müssen Regelungen auch für den theoretischen Fall geschaffen werden, dass Dienstgeber von Mitarbeitervorsorgekassen zurückgewiesen werden. Vorgesehen ist daher ein

Kontrahierungszwang. Dieser Eingriff in die Privatautonomie der MV-Kassen ist nur gegen angemessene Entschädigung zulässig. Die angemessene Entschädigung wird dadurch gewährleistet, dass ein Gericht im Antragsfall einer Mitarbeitervorsorgekasse im Einzelfall die Angemessenheit der Verwaltungskosten bei Inanspruchnahme des Kontrahierungszwangs überprüfen kann. Die Regelung, dass die Differenz auf die erhöhten Verwaltungskosten, die allenfalls vom Gerichtshof festgesetzt werden, vom Dienstgeber zu tragen sind, ist darin begründet, dass es der Dienstgeber in der Hand hat, durch entsprechend korrekte Verhaltensweise (ua. pünktliche Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen des § 38j) einer erhöhten Verwaltungskostenfestsetzung durch den Gerichtshof vorzubeugen. Eine Anlastung der vom Gerichtshof festgesetzten erhöhten Verwaltungskosten an die Anwartschaftsberechtigten wäre unbillig, da diese auf das allenfalls Kosten erhöhende Verhalten eines Dienstgebers keinen Einfluss haben.

Auf die Bestimmungen des § 39n Abs. 3 und 4 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002 wird besonders hingewiesen, da diese als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ebenfalls zu beachten sind.

#### Zu Z. 11 (§ 38n):

Sowohl dem Dienstgeber als auch der MV-Kasse soll der Wechsel der MV-Kasse möglich sein. Da die Beitragsleistung im Gesetz zwingend vorgesehen ist, muss auch jeder Dienstgeber mit einer MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abgeschlossen haben. Der Wechsel ist daher nur möglich, wenn auch eine übernehmende MV-Kasse namhaft gemacht werden kann. Die Benennung dieser übernehmenden MV-Kasse hat im Kündigungsschreiben zu erfolgen.

Der Wechsel der MV-Kasse ist einerseits sowohl für die alte als auch für die neue MV-Kasse mit Verwaltungsaufwand verbunden und andererseits muss bei der Gestionierung der Veranlagung der bevorstehende Vermögenstransfer berücksichtigt werden. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung beträgt die gesetzlich festgesetzte und nicht abänderbare Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages sechs Monate.

Die Überweisung an die neue MV-Kasse hat binnen eines Monats zu erfolgen. Da die Abfertigungsbeiträge für die letzten Monate des alten Geschäftsjahres (in der Regel wird es sich wohl um die Beiträge für November und Dezember handeln) vom Dienstgeber erst im neuen Geschäftsjahr an die MV-Kasse überwiesen werden, wird klargestellt, dass diese Überweisung bereits an die neue MV-Kasse zu erfolgen hat.

Zu Z. 11 (§ 38p):

Abs. 1 regelt den Abfertigungsanspruch dem Grunde nach. Nach der Neuregelung steht eine Abfertigung bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die MV-Kasse zu. Bei den bisher anspruchsvernichtenden Beendigungstatbeständen kann die Auszahlung der Abfertigung nicht verlangt werden („Auszahlungssperre“), ein Verfall von einmal eingezahlten Abfertigungsbeiträgen ist im neuen Abfertigungsrecht ausgeschlossen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit durch den Dienstnehmer ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die Auszahlung der Abfertigung einer Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer selbst gleichzuhalten.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Abfertigung ist darüber hinaus, dass hinsichtlich dieses Abfertigungsanspruches ein effektiver Beitragszeitraum von drei Jahren seit der ersten Beitragszahlung nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder bei erfolgter Auszahlung einer Abfertigung drei Beitragsjahre seit der letzten Auszahlung vorliegen. Mit dieser Regelung soll im Hinblick auf die Kostenstruktur in den MV-Kassen die Auszahlung von „Kleinstabfertigungen“ vermieden werden.

Für die Berechnung der drei Beitragsjahre sind alle Beitragszeiten nach den §§ 38j und 38k heranzuziehen. Im Hinblick auf parallel bestehende Dienstverhältnisse zum selben oder zu verschiedenen Dienstgebern wird klargestellt, dass - neben den Beitragszeiten aus dem beendeten aktuellen Dienstverhältnis - ausschließlich Beitragszeiten nach den §§ 38j und 38k aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bereits beendeten Dienstverhältnissen zu berücksichtigen sind.

Nach Abs. 3 besteht ein Anspruch auf Auszahlung der „gesperrten“ Abfertigung, wenn eines der nachfolgenden Dienstverhältnisse auf auszahlungsbegründende Art endet, dh. nach drei Einzahlungsjahren auf andere Art als die in Abs. 2 Z. 1 bis 3 angeführten Beendigungstatbestände.

Nach Abs. 4 Z 1 hat der Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung jedenfalls Anspruch auf Auszahlung des gesamten Abfertigungskapitals, und zwar auch dann, wenn das letzte Dienstverhältnis des Dienstnehmers bereits zu einem früheren Zeitpunkt geendet hat. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung insbesondere auch dann, wenn der

Dienstnehmer selbst kündigt oder keine drei Einzahlungsjahre zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegen.

Nach Abs. 4 Z. 2 entsteht für jene Dienstnehmer ein Auszahlungsanspruch, die bereits mehr als fünf Jahre in keinem Dienstverhältnis gestanden sind, für das Abfertigungsbeiträge zu leisten waren.

Nach Abs. 5 gebührt die Abfertigung den gesetzlichen Erben des Anwartschaftsberechtigten.

Nach Abs. 6 hat der Anwartschaftsberechtigte seine Ansprüche gegenüber der MV-Kasse schriftlich geltend zu machen.

Auf die Bestimmung des § 39q Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002 wird besonders hingewiesen, da diese als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ebenfalls zu beachten sind.

#### Zu Z. 11 (§ 38q):

Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, in dem der Anwartschaftsberechtigte die Abfertigung schriftlich geltend gemacht hat. Im Falle einer Auszahlung bzw. Überweisung an eine andere MV-Kasse oder an ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsinvestmentfonds

ist auch die Kapitalgarantie bzw. eine allfällige Zinsgarantie zu berücksichtigen. Da die Erträge monatlich zugewiesen werden, ist bei der Höhe der Abfertigung auf das Monatsende abzustellen.

Die Fälligkeit der Abfertigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geltendmachung durch den Anwartschaftsberechtigten sowie der Regelungen zur

Höhe der Abfertigung. Die Fälligkeit der Abfertigung stellt auf die Ergebnisuweisung ab.

Für die Auszahlung oder Überweisung wird der MV-Kasse eine Frist von fünf Tagen vorgeschrieben. Falls nach Zahlung der Abfertigung nach diese Anwartschaft betreffende Beträge bei der MV-Kasse einlangen, so hat sie diese unverzüglich entsprechend der vom Anwartschaftsberechtigten gewählten Verwendung auszusahlen oder weiterzuleiten.

Zu Z. 11 (§ 38r):

In dieser Regelung sind die Verfügungsmöglichkeiten des Dienstnehmers in Anlehnung an das Betriebspensionsgesetz geregelt.

Die wahlweise Umwandlung eines Abfertigungsanspruchs in eine lebenslange Rente ist zweifelsfrei als Rentenversicherung anzusehen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung (92/96/EWG) findet diese Richtlinie auf die in Art. 1 der Ersten Richtlinie Lebensversicherung (79/267/EWG) bezeichneten Versicherungen (ua. die Rentenversicherung) und Unternehmen Anwendung. Das bedeutet vor allem, dass für alle diese Versicherungen und Unternehmen der Grundsatz der einheitlichen Zulassung gilt, wonach diese Geschäfte in allen Mitgliedstaaten über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betrieben werden dürfen. Die Qualifizierung einer Tätigkeit als Rentenversicherung entfaltet daher ihre Wirkung nicht nur für die grenzüberschreitende Tätigkeit, sondern auch auf dem Inlandsmarkt.

Zur Erhöhung der Attraktivität einer Umwandlung der Abfertigung in eine Rente wird die Überweisung in eine Pensionszusatzversicherung oder einen Pensionsinvestmentfonds explizit angeführt. Im Zuge einer direkten Überweisung der Abfertigung durch die MV-Kasse fällt keine Versicherungssteuer an und auch die Auszahlung einer Rente aus einer Pensionszusatzversicherung unterliegt keiner weiteren Besteuerung. Die Überweisung an einen Pensionsinvestmentfonds ist dabei an die Voraussetzung geknüpft, dass die Kapitalauszahlung durch ein Versicherungsunternehmen erfolgt. Im Auszahlungsplan wird nämlich von vornherein festgelegt, dass die Pensionsauszahlung nur über ein Versicherungsunternehmen erfolgen darf.

Im Gegensatz zu den sonst für Pensionszusatzversicherungen geltenden steuerli-

chen Rahmenbedingungen soll bei „Umwandlung der Abfertigung in eine Pensionszusatzversicherung“ schon ab dem 40. Lebensjahr die Auszahlung einer - lebenslangen - Rente zulässig sein.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung soll ein Verbleib in der MV-Kasse nicht mehr zulässig sein. Es wird daher eine Frist von zwei Monaten festgesetzt, binnen der der Anwartschaftsberechtigte eine Erklärung über die „Verwendung“ der Abfertigung abgegeben muss. Gibt er diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so ist die MV-Kasse zur Auszahlung der Abfertigung verpflichtet. Falls der MV-Kasse kein Bankkonto für eine Überweisung bekannt ist oder bekannt gegeben wird, wird die Anweisung der Abfertigung im Postweg erfolgen müssen.

Zu Z. 1, 3, 7 und 17 ( Anlage A, §§ 23n, 103g):

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zu den bisher geltenden Karenzregelungen dar. Die Möglichkeit eines berechtigten Austritts aus Anlass der Geburt eines Kindes sollte auch für Dienstverhältnisse vorgesehen werden, auf die die neuen Abfertigungsbestimmungen zur Anwendung kommen.

Zu Z. 8:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Z. 9 und 16:

Es handelt sich um die Richtigstellung von Zitaten.

Zu Z. 13:

Diese Bestimmung wurde versehentlich nicht im Rahmen der 17. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung ausgeführt.

Zu Z. 14:

Es handelt sich um die Behebung eines Schreibfehlers.

Zu Z. 15:

Die Änderung stellt eine Anpassung an die Bestimmung des § 5 Abs. 3 Z. 2 der Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz BGBl. Nr. 27/1997, die als Vorlage für eine noch von der NÖ Landesregierung zu erlassende Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft dient, dar. Damit wird vorweg ein Widerspruch zu § 92 Abs. 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 beseitigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über einen Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl.Ing. P l a n k  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung